

Austritt aus der Firma «Versicherungsinformationsblatt»

Arbeitgeber _____

Arbeitnehmer _____

Adresse, Ort _____

Austritt per _____

Krankentaggeldversicherung (KTG)

Bei Austritt aus der Firma besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen in eine Einzelversicherung zu wechseln. Kein Recht auf Übertritt besteht, wenn bereits das Maximum an Taggelder ausbezahlt wurde, oder bei Stellenwechsel mit gleichzeitigem Übertritt in eine neue Krankentaggeldversicherung. Die Einzelheiten hierzu sind durch die versicherte Person mit dem bestehenden Taggeldversicherer abzuklären bzw. zu besprechen.

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung endet nach dem 30. Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, beim bisherigen Versicherer eine Abredeversicherung für maximal 180 Tage zu vereinbaren. Der Übertritt in eine Einzelversicherung ist hier bei Bedarf ebenfalls mit dem bestehenden Versicherer abzuklären bzw. zu besprechen.

Unfallversicherung in Ergänzung (UVG-Zusatz)

Auch in der freiwilligen UVG-Zusatzversicherung gewährt der Versicherer normalerweise ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Da die Frist für dieses Übertrittsrecht unterschiedlich gehandhabt wird, wird der/die Arbeitnehmer/in darauf aufmerksam gemacht, dass sie vor dem letzten Arbeitstag einen Übertritt in die Einzelversicherung mit der zuständigen Versicherungsgesellschaft abklären bzw. besprechen muss.

Krankenversicherung (Krankenkasse KVG)

Wurde die Unfalldeckung aus der Krankenkasse (KVG) ausgeschlossen, muss die austretende Person innert 30 Tagen den Einschluss dieser Deckung bei ihrer Krankenkasse beantragen. Kein Einschluss muss erfolgen, wenn durch einen Stellenwechsel der Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfall-Versicherung weitergeführt wird. Im Weiteren ist es empfehlenswert, auch die Unfalldeckung im überobligatorischen Teil (VVG) zu überprüfen.

Pensionskasse (BVG)

Der Arbeitgeber meldet die versicherte Person bei der bestehenden Pensionskasse ab. Sofern dem Arbeitgeber die Koordinaten für die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens noch nicht mitgeteilt wurden, verpflichtet sich die austretende Person, diese Angaben direkt der Pensionskasse zu melden. Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt noch während einem Monat bestehen, sofern nicht bereits schon wieder früher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt.

AHV / IV

Der Arbeitgeber macht die austretende Person darauf aufmerksam, dass bei einem Arbeitsunterbruch (zum Beispiel unbezahlter Urlaub, vorzeitige Pensionierung etc.) der Status als nichterwerbstätige Person mit der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde oder der Ausgleichskasse besprochen bzw. abgeklärt werden muss. Damit können Beitragslücken bei AHV / IV vermieden werden.

Der/die austretende Mitarbeiter/in nimmt von den oben genannten Informationen Kenntnis und ist für die Weiterführung der entsprechenden Versicherungen persönlich verantwortlich. Bei Bedarf nimmt die versicherte Person vor Ende des Arbeitsverhältnisses mit den entsprechenden Versicherungsgesellschaften Kontakt auf.

Ort, Datum

Unterschrift der austretenden Person
